

führung der Gesellschaft verantwortlich sind. Daneben gibt es Kommanditisten, die lediglich als Kapitalgeber fungieren und keine Geschäftsführungsbefugnisse haben. Die Haftung dieser Kommanditisten beschränkt sich auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme. Diese Haftung erlischt, sobald die Haftsumme ordnungsgemäß an das Unternehmen gezahlt wurde. Der Kommanditist kann somit maximal seine Einlage verlieren. Auf diese Weise kann die Expansion einer Personengesellschaft ermöglicht werden, ohne den Kapitalgebern Mitspracherechte zu gewähren oder diese einem nur schwer kalkulierbaren Haftungsrisiko auszusetzen. Die Eintragung im Handelsregister ist für diese Haftungsbeschränkung unabdingbare Voraussetzung. Sie muss in notarieller Form erfolgen. Der Notar unterstützt Sie hierbei wie bereits bei der OHG dargelegt und sorgt durch entsprechende Formulierungen auch dafür, dass im Zeitraum vor der Eintragung keine unbeschränkte Haftung des Kommanditisten eintritt.

Freiberufler haben neben der GbR-Gründung seit 1994 die Möglichkeit, sich in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenzuschließen. Anders als bei der GbR kann die Haftung hier auf den Partner beschränkt werden, der für ein bestimmtes Geschäft verantwortlich zeichnet. Für die Partnerschaftsgesellschaft ist die Anmeldung in ein gesondertes Partnerschaftsregister vorgesehen. Zuständig für die Anmeldung ist der Notar.

Am besten gleich zum Notar

Auch wenn die Gründung einer Personengesellschaft kraft Gesetzes meist geringen formellen Anforderungen unterliegt, sollten Sie in jedem Falle juristischen Rat einholen. Als qualifizierter und unparteiischer Berater steht Ihnen der Notar zur Seite. Er erläutert Ihnen die Unterschiede der verschiedenen Personengesellschaften und berät, welche für Ihr Vorhaben die Richtige ist. Der Notar entwirft Gesellschaftsverträge, die Ihre Vorstellungen umsetzen und Streit vermeiden. Falls dies gewünscht wird, können diese Verträge selbstverständlich auch notariell beurkundet werden. Schließlich betreut er die Gründer bei der Eintragung in das zuständige öffentliche Register und sorgt so für einen reibungslosen und schnellen Start der Gesellschaft in das Geschäftsleben.



Herausgeber:
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Weinbergstraße 17
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 81 25 75
www.notare-mecklenburg-vorpommern.de

Noch Fragen?
Dann lieber gleich zum NOTAR...



DR. JUR. BERNHARD PELKE
NOTAR

KUHSTRASSE 1
18055 ROSTOCK

TELEFON: 0381/66 69 71-0
TELEFAX: 0381/66 69 71-11
e-mail: info@notar-pelke.de
www.notar-pelke.de



**Die Personengesellschaft
Sie handeln und haften
gemeinsam!**



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Am Anfang stehen viele Fragen

Gemeinsam mit Ihren Partnern haben Sie eine Geschäftsidee entwickelt und Ihre „Marktlücke“ gefunden. Sie wollen die Unternehmensgründung jedoch nicht als Einzelkämpfer, sondern gemeinsam mit Ihren Partnern angehen. Eine Variante hierfür bilden die verschiedenen Personengesellschaften. Was aber verbirgt sich hinter den verschiedenen Gesellschaftsformen? Welche ist für Sie die Richtige? An wen können Sie sich wenden? Diese und ähnliche Fragen stellen sich viele Existenzgründer.

Die Haftung mit dem „guten Namen“

Für die Gründung einer Personengesellschaft ist kein Mindestkapital erforderlich, denn in jeder Personengesellschaft gibt es Beteiligte (Gesellschafter), die persönlich und ohne Einschränkung mit ihrem gesamten Vermögen für alle Verpflichtungen der Gesellschaft haften. Bei manchen Personengesellschaften gilt dies sogar für alle Gesellschafter. Dies stärkt die Stellung der Personengesellschaft im Rechtsverkehr und erhöht deren Kreditwürdigkeit. Es zählt der „gute Name“ der Gesellschafter.

Andererseits stellt dies für den einzelnen Gesellschafter gerade bei Geschäften in größerem Umfang oder mit hohen Haftungsgefahren ein erhebliches Risiko dar. Eine „Pleite“ der Gesellschaft kann deshalb nicht selten mit der Insolvenz der persönlich haftenden Gesellschafter einhergehen. Wenn man sich als persönlich haftender Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligen möchte, sollte man deshalb auch die vorherige Ordnung der persönlichen Vermögensverhältnisse innerhalb der Familie nicht aus dem Blick verlieren.

Wer handelt für die Gesellschaft?

Die Geschäftsführung einer Personengesellschaft obliegt kraft Gesetzes den persönlich haftenden Gesellschaftern. Je nach konkreter Gesellschaftsform können diese kraft Gesetzes nur gemeinsam (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder auch einzeln (Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) für die Gesellschaft handeln. Die Geschäftsführung kann nicht auf einen außen stehenden Dritten delegiert werden. Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag oder außerhalb desselben von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarungen treffen. Sollen Dritte für die Gesellschaft handeln, kann die Erteilung einer Vollmacht, z. B. in Form der Prokura, in Betracht kommen.

Gerade für die Frage der Unternehmensnachfolge beim Ausscheiden der Gründer kann die Geschäftsführungsfrage von enormer Bedeutung sein und bildet nicht selten ein Argument für eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.

Überhaupt ist der mögliche Tod eines Gesellschafters ein Problembereich, der in jedem Fall einer Regelung bedarf. Das Gesetz sieht je nach Gesellschaftsform entweder eine Auflösung der Gesellschaft oder ein Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters vor, was allerdings nur in den seltensten Fällen dem Willen der künftigen Unternehmer entspricht.

Was ist bei der Gründung zu beachten?

Die Gründung einer Personengesellschaft unterliegt im Grundsatz nur geringen formellen Anforderungen. Eine Personengesellschaft kann zum Erstaunen vieler bereits dadurch entstehen, dass mehrere Personen gemeinsam handeln. Eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages bedarf es also nicht. Genau hier liegen die Gefahren. Fehlt ein Gesellschaftsvertrag, gelten die gesetzlichen Regelungen, die die meisten Beteiligten gar nicht kennen und die dem konkreten Sachverhalt häufig nicht gerecht werden. Oft sind sich die Handelnden nicht einmal bewusst, dass zwischen ihnen eine Gesellschaft besteht. Deshalb sollten Sie im Rahmen der Unternehmensgründung unbedingt auf einen auf Ihre Verhältnisse abgestimmten Gesellschaftsvertrag Wert legen und sich bei dessen Abfassung fachkundig beraten lassen. Der Notar zeigt Ihnen nicht nur die verschiedenen Gestaltungsalternativen, sondern formuliert Ihren Willen juristisch exakt und beugt so künftigen Streitigkeiten vor. Der Gesellschaftsvertrag bildet schließlich das Fundament Ihrer unternehmerischen Tätigkeit, und wenn dieses wackelt, stürzt oft auch das gesamte Gebäude – Ihr Unternehmen – ein. Gerade bei der Gründung einer Personengesellschaft kommt der Stellung des Notars als unabhängiger und neutraler Betreuer aller Beteiligten besondere Bedeutung zu. So ist sichergestellt, dass der Notar die Interessen aller beteiligten Gesellschafter im Blick haben muss.

In besonders gelagerten Einzelfällen muss auch der auf Gründung einer Personengesellschaft gerichtete Gesellschaftsvertrag zwingend notariell beurkundet werden. Dies gilt beispielsweise dann, wenn sich Gesellschafter zur Einbringung von Immobilien oder GmbH-Anteilen verpflichten oder der Zweck der Gesellschaft auf den Erwerb bereits festgelegter Immobilien gerichtet ist.

Personengesellschaften in Kürze

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) entsteht, wenn mehrere Personen gemeinsam am Geschäftsleben teilnehmen. Es bedarf weder eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages noch einer Eintragung in einem Register. Fehlen vertragliche Regelungen ganz oder teilweise, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ohne Rücksicht darauf, ob dies den Vorstellungen der Beteiligten entspricht oder nicht. Das bedeutet z. B., dass alle Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen und jeder Gesellschafter mit seinem gesamten – auch privaten – Vermögen für alles und nicht nur für den auf ihn entfallenden Anteil haftet. Eine Haftungsbegrenzung mit Wirkung gegenüber den Geschäftspartnern



setzt eine individuelle Vereinbarung mit diesen voraus und kann nicht im Kreise der Gesellschafter vereinbart werden.

Gleiches gilt für die Offene Handelsgesellschaft (OHG). Auch bei dieser Gesellschaftsform gelten grundsätzlich keine Formerfordernisse für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages, und alle Gesellschafter haften unbeschränkt. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Handelsgesetzbuch (HGB). Diese gelten, soweit ein ausdrücklicher Gesellschaftsvertrag nicht besteht oder keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Allerdings entsteht eine OHG nur dann ohne weiteres, wenn der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist. Ist dies nicht der Fall, besteht zwischen den Gesellschaftern bis zur Eintragung im Handelsregister eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Auch wenn ein Handelsgewerbe betrieben wird und die OHG somit schon durch die Aufnahme der Geschäfte entsteht, sieht das HGB die Eintragung im Handelsregister vor. Diese setzt eine Anmeldung der Gesellschaft zum Register voraus, die in notarieller Form erfolgen muss. Der Notar formuliert diese für Sie und berät Sie über die beizufügenden Unterlagen. Er trägt damit dafür Sorge, dass einer schnellen Eintragung nichts im Wege steht.

Einige wesentliche Unterschiede zu den vorstehenden Personengesellschaften bestehen bei der Kommanditgesellschaft (KG). Hier trifft die uneingeschränkte persönliche Haftung nur den oder die so genannten Komplementärgesellschafter, die auch für die Geschäfts-